

ZG_OBERGERICHT BS 2024 85 vom 17. Dezember 2024

ZG Obergericht, 2024-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_85

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 85 du 17 décembre 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 85 del 17 dicembre 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b, Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 1 lit. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (vgl. Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Anträge im Einzelnen wie folgt:

E. 2.1

Eine Offenlegung ihrer Identität hätte negative Auswirkungen auf ihr Unternehmen (act. 1 Rz 13). Würden Lieferanten und Hersteller von ihrer Identität Kenntnis erlangen, könnten sie vermeiden wollen, mit der Beschwerdeführerin in Verbindung gebracht zu werden, und würden die Beschwerdeführerin womöglich nicht mehr mit Fahrzeugen beliefern. In diesem Fall könne die Beschwerdeführerin ihr Unternehmen nicht wie bisher weiter betreiben. Dies wiederum würde zu extremen Umsatzeinbrüchen führen und die wirtschaftliche Existenz der Beschwerdeführerin bedrohen. Bereits in der Vergangenheit habe die Beschwerdeführerin erhebliche Nachteile erlitten, insbesondere aufgrund des Ausschlusses aus dem Händlernetzwerk durch Massnahmen der Beschuldigten (act. 1 Rz 11 und 14).

E. 2.2

Gemäss Art. 102 Abs. 1 StPO habe die Verfahrensleitung über die Akteneinsicht zu entscheiden und die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechnete Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Zur Wahrung des berechtigten Geheimhaltungsinteresses eigneten sich Massnahmen wie eine Beschränkung der Einsicht auf bestimmte Aktenteile bzw. die Entfernung bestimmter Aktenteile aus dem Dossier. Überdies könne der [um Akteneinsicht] ersuchenden Person untersagt werden, Abschriften, Notizen oder Fotokopien anzufertigen. Die Beschwerdeführerin habe aus den genannten Gründen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Ihre Anonymität sei daher von besonderem Interesse und besonders schützenswert. Mit ihrer Verfügung vom 21. August

2024 verletze die Staatsanwaltschaft das Recht der Beschwerdeführerin auf Anonymität. Dieser Entscheid sei unverhältnismässig, da die "G. _____" ihr Recht auf Akteneinsicht auch wahrnehmen könne, indem sie Einblick in anonymisierte Akten erhalte (act. 1 Rz 12 ff. und 20).

E. 2.3

Das Recht auf Anonymität ergebe sich unter anderem aus der bestehenden Gefahr der wirtschaftlichen Existenz. Überdies hätten die Behörden auch eine anonym eingereichte Strafanzeige entgegenzunehmen und zu bearbeiten. "E contrario" sei es auch möglich, eine nicht anonym eingereichte Strafanzeige zu anonymisieren. Die Beschwerdeführerin habe zudem nach Art. 149 Abs. 1, Art. 149 Abs. 2 lit. a und e sowie Art. 150 Abs. 1 StPO einen Anspruch auf Zusicherung der Anonymität und Einschränkung der Akteneinsicht. Demnach könnten Personen geschützt werden, deren Mitwirkung und Aussagen für das Strafverfahren wichtig seien und gefährdet sein könnten. Ein solches Vorgehen entspreche auch der verfassungsmässig vorgeschriebenen Pflicht staatlicher Stellen, verhältnismässig zu handeln (Art. 5 Abs. 2 BV; act. 1 Rz 16; act. 5 Rz 4 f.).

Seite 5/9

E. 2.4

Die Wahrung der Anonymität eines Strafanzeigers diene nicht nur dem individuellen Interesse, sondern sei auch von erheblichem öffentlichem Interesse. Um das Vertrauen in das Rechtssystem zu wahren, müssten Straftaten effektiv verfolgt werden. Wenn die Identität von Strafanzeigern offengelegt werde, bestehe die Gefahr, dass aus Angst vor wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen weniger Straftaten gemeldet würden. Dies wiederum hätte gravierende Konsequenzen für eine effektive Strafverfolgung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (act. 1 Rz 17).

E. 2.5

Um die Anonymität der Beschwerdeführerin zu gewährleisten, werde eventualiter beantragt, sämtliche Ausführungen und Textstellen, die auf die Identität und Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin hinweisen würden, zu entfernen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Anonymität zu garantieren. Eine unbegrenzte Akteneinsicht würde das Recht der Beschwerdeführerin auf Wahrung des Geheimhaltungsinteresses erheblich verletzen. Aus diesem Grund sei die Verfügung dahingehend abzuändern, dass Akteneinsicht nur in geschwärtzter Form gewährt werde (act. 1 Rz 19 ff.).

E. 2.6

Mit Schreiben vom 26. September 2024 habe die Beschwerdeführerin sodann auf die ihr zustehenden Rechte aus der Privatklägerschaft gemäss Art. 120 Abs. 1 StPO verzichtet, aber an ihrem Strafantrag festgehalten. Sie könne sich somit noch als Zeugin am Verfahren beteiligen. Die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörde bleibe bei Offizialdelikten trotz Rückzugs der Privatklägerschaft grundsätzlich unberührt. Auch bei einem Strafantragsdelikt lasse ein Rückzug der Privatklägerschaft den Strafantrag nicht automatisch entfallen und das Verfahren werde fortgesetzt. Für einen Strafantrag nach Art. 304 Abs. 1 StPO müssten die Behörden zwar Klarheit über die Person des Antragsstellers haben. Dies bedeute jedoch nicht, dass die Beschuldigte die Identität der Anzeigerin kennen müsse (act. 5 Rz 1 ff.).

E. 3

Bevor auf diese Vorbringen eingegangen wird, ist auf folgenden Umstand hinzuweisen: Die Staatsanwaltschaft hielt in der angefochtenen Verfügung fest, dass das Akteneinsichtsgesuch der "D. _____ AG", d.h. der Beschuldigten, gutgeheissen werde. Allerdings hatte nicht die Beschuldigte, sondern die F. _____ AG um Akteneinsicht ersucht (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 5 f.). Ein Akteneinsichtsgesuch der Beschuldigten liegt mithin nicht vor. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Akteneinsicht ist deswegen aber nicht zu beanstanden.

E. 3.1

Es besteht zwar grundsätzlich keine Pflicht der Verfahrensleitung, von sich aus tätig zu werden und eine Akteneinsicht zu ermöglichen (Jositsch/Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. A. 2023, N 631; Hans/Wiprächtiger/Schmutz, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 102 StPO N 2). Jedoch spricht nichts dagegen, dass die Verfahrensleitung die Akteneinsicht von sich aus gewährt, wenn ihr dies zweckmässig erscheint (vgl. dazu auch Brüscheiler/Grünig, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 102 StPO N 3), zumal die beschuldigte Person unter Vorbehalt von Art. 108 StPO das Recht hat, die gesamten Akten einzusehen (Hans/Wiprächtiger/Schmutz, a.a.O., Art. 101 StPO N 8).

E. 3.2

Vorliegend ersuchte die F. _____ AG um Akteneinsicht, nachdem sie Medienberichten entnommen hatte, dass eine Strafanzeige "im Zusammenhang mit Leasing Werbung der G. _____ Gruppe" eingegangen sei (Vi act. 4/1/1; vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 5). Ohne Seite 6/9 Kenntnis der Strafanzeige können die Gesellschaften der G. _____-Gruppe nicht sicher sein, welche Gesellschaft angezeigt wurde. Aus diesen Gründen erscheint es grundsätzlich zweckmässig, dass die Staatsanwaltschaft der Beschuldigten als betroffene Gesellschaft die Akteneinsicht gewähren wollte, auch wenn das Gesuch von einer anderen Gruppengesellschaft gestellt worden war.

E. 4

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführerin im von ihr initiierten Strafverfahren die Anonymität zugesichert werden kann.

E. 4.1

Besteht Grund zur Annahme, eine Zeugin oder ein Zeuge, eine Auskunftsperson, eine beschuldigte Person, eine sachverständige Person oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer könnte durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder eine Person, die mit ihr oder ihm in einem Verhältnis nach Art. 168 Absätze 1-3 StPO steht, einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem andern schweren Nachteil aussetzen, so trifft die Verfahrensleitung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die geeigneten Schutzmassnahmen (Art. 149 Abs. 1 StPO).

E. 4.1.1

Eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben nach Art. 149 Abs. 1 StPO ist etwa anzunehmen, wenn Morddrohungen gegen den Verfahrensbeteiligten selbst oder einen Angehörigen nach Art. 168 Abs. 1-3 StPO ausgesprochen wurden, wenn bereits entsprechende Angriffe erfolgten oder wenn solche angesichts des Milieus, in dem sich

die betreffende Person bewegt, ernsthaft zu befürchten sind. Ein anderer schwerer Nachteil kann namentlich drohen, wenn jemand eine erhebliche Vermögensschädigung gewärtigen muss. Erforderlich sind ernst zu nehmende Anzeichen einer konkreten Gefährdung (BGE 139 IV 265 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_836/2014 vom 30. Januar 2015 E. 2.4). Die Gefährdungssituation muss hinreichend substantiiert sein. Nicht ausreichend sind rein subjektive Bedrohungsängste oder der blosser Verweis auf in gewissen Kreisen nicht unübliche Verhaltensmuster. Erforderlich ist, dass im Einzelfall anhand konkreter Anhaltspunkte mindestens glaubhaft gemacht werden kann, dass vonseiten der beschuldigten Person und/oder aus ihrem Umfeld heraus Nachteile drohen. Schliesslich muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprochen werden. Die Schutzmassnahmen müssen demnach geeignet sein, das mit ihnen verfolgte Ziel zu erreichen, es dürfen keine weniger eingriffsintensiven, aber gleich wirksamen Mittel zur Verfügung stehen, und das Schutzinteresse der gefährdeten Person muss das Interesse der beschuldigten Person an der Ausübung der Teilhaberechte überwiegen (Wohlers, Die Grenzen von Schutzmassnahmen zugunsten sensibler Zeugen und gefährdeter Personen, ZStrR 129/2011 S. 137 m.w.H.; vgl. auch Jositsch/Schmid, a.a.O., N 838).

E. 4.1.2

Als Schutzmassnahme kann die Verfahrensleitung nach Art. 149 Abs. 2 StPO die Verfahrensrechte der Parteien angemessen beschränken, namentlich indem sie die Anonymität zusichert (lit. a). Dies wiederholt Art. 150 Abs. 1 StPO. Wird jemandem die Anonymität zugesichert, werden seine Personalien im Verfahren nicht bekannt gegeben. Seine wahre Identität erscheint nicht in den Verfahrensakten, sondern typischerweise nur eine Decknummer oder ein Deckname. Sinn und Zweck der Zusicherung der Anonymität ist nach der Rechtsprechung die Geheimhaltung der Identität des Betroffenen gegenüber Personen, die ihm Schaden zufügen könnten. Gegenüber den Behörden besteht kein Recht auf Anonymität. Die Zusicherung der Anonymität stellt die einschneidendste Schutzmassnahme dar und kommt nur als "ultima ratio" in Betracht (BGE 139 IV 265 E. 4.2; 138 IV 178 E. 3.1).

Seite 7/9

E. 4.1.3

Der in Art. 149 Abs. 1 StPO umschriebene Kreis der schützbaren Personen wird in der Lehre teilweise als abschliessend bezeichnet (Jositsch/Schmid, a.a.O., N 838; Wehrenberg, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 149 StPO N 11). Schutzmassnahmen kommen indessen für alle Personen infrage, die Informationen über den Sachverhalt liefern können oder sich während des Verfahrens äussern müssen und somit den Verlauf des Verfahrens beeinflussen können (Hirsig-Vouilloz, Intimidation des témoins et mesures de protection en procédure pénale suisse, AJP 12/2011 S. 1616). Es muss grundsätzlich namentlich möglich sein, die Anonymität von Zeugen, Auskunftspersonen und Anzeigern im Falle von überwiegenden schutzwürdigen Interessen zu wahren (BGE 118 Ia 457 E. 3b; vgl. auch Riedo/Boner, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 301 StPO N 14). Keine Anonymität kann einer Partei zugesichert werden, die im Strafverfahren ihre Zivilansprüche geltend machen will (Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2018.37 vom 2. August 2018 E. 2.1).

E. 4.2

Vor diesem Hintergrund trifft der Standpunkt der Staatsanwaltschaft, wonach Schutzmassnahmen gemäss Art. 149 Abs. 1 StPO "explizit" nicht für Anzeigerstatter bzw.

Privatkläger gelten und bei Antragsdelikten ohnehin "systemimmanent" nicht zur Anwendung gelangen würden (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 9), in dieser Allgemeinheit nicht zu. Macht ein Privatkläger keine Zivilansprüche im Strafverfahren geltend, ist die Zusicherung der Anonymität nicht ausgeschlossen. Art. 149 Abs. 1 StPO nennt denn auch namentlich Auskunftspersonen als schützbar Personen und wer sich als Privatkläger konstituiert hat, wird als Auskunftsperson einvernommen (Art. 178 lit. a StPO). Auch ein Anzeigerstatter liefert Informationen zum Sachverhalt und bedarf unter Umständen eines Schutzes. Nicht von der Hand zu weisen ist indessen, dass die Zusicherung der Anonymität des Anzeigers bei Antragsdelikten besonders schwer in die Parteirechte der beschuldigten Person eingreift, wird eine Überprüfung der Geschädigtenstellung des Anzeigers und der Wahrung der Strafantragsfrist damit doch erheblich erschwert. Die Zusicherung der Anonymität – die unter den Schutzmassnahmen ohnehin "ultima ratio" darstellt – darf diesfalls nur mit entsprechend grosser Zurückhaltung angeordnet werden. Wie es sich damit im Einzelnen verhält, kann vorliegend jedoch offenbleiben, weil die Beschwerde bereits aus einem anderen Grund abzuweisen ist.

E. 4.3

Die Zusicherung der Anonymität kommt nur infrage, wenn die betroffene Person bei einer Offenlegung ihrer Identität einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem andern schweren Nachteil ausgesetzt würde (vgl. vorne E. 4.1). Die Gefährdungssituation muss zudem hinreichend substantiiert sein (vgl. vorne E. 4.1.1). Eine solche Gefährdungssituation legte die Beschwerdeführerin weder in der Strafanzeige noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren hinreichend dar.

E. 4.3.1

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich vielmehr auf pauschale Mutmassungen: Die Offenlegung ihrer Identität könne "negative Auswirkungen" auf ihr Unternehmen haben. "Lieferanten und Hersteller" würden sie möglicherweise nicht mehr mit Fahrzeugen beliefern, wodurch die Beschwerdeführerin ihr Unternehmen nicht wie bisher weiter betreiben könne; es drohen "extreme[] Umsatzeinbrüche[]" und "erhebliche Nachteile", zumal die Beschwerdeführerin "durch Massnahmen der Beschuldigten" schon aus "dem Händlernetzwerk" ausgeschlossen worden sei. Schlussendlich sei die "wirtschaftliche Existenz" der Beschwerdeführerin bedroht (vgl. vorne E. 2.1). Welche "Geschäftsgeheimnisse" betroffen sein könnten, erklärt die Beschwerdeführerin nicht (vgl. vorne E. 2.5).

Seite 8/9

E. 4.3.2

Mit diesen Vorbringen vermag die Beschwerdeführerin keine hinreichend substantiierte Gefährdungssituation glaubhaft zu machen. Nachdem sie bereits aufgrund von Massnahmen der Beschuldigten aus "dem Händlernetzwerk" ausgeschlossen worden sein soll, bedürfte es jedenfalls weiterer Erläuterungen dazu, welche "Lieferanten und Hersteller" die Geschäftsbeziehungen zur Beschwerdeführerin wahrscheinlich abbrechen würden, sollten sie von der Identität der Anzeigerstatterin erfahren. Die Beschwerdeführerin legt auch nicht dar, welchen Anteil an ihrem Umsatz diese nicht näher bezeichneten "Lieferanten und Hersteller" ausmachen und inwiefern sie einen allfälligen Wegfall dieser Geschäftsbeziehungen voraussichtlich auch nicht durch neue Kooperationen aufwiegen könnte.

E. 4.3.3

Nach dem Gesagten fehlt es an ernst zu nehmenden und hinreichend substantiierten Anzeichen einer konkreten Gefährdung. Entsprechend kann der Beschwerdeführerin die Anonymität nicht wie beantragt zugesichert werden und die Staatsanwaltschaft hat zu Recht kein Genehmigungsverfahren beim Zwangsmassnahmengericht eingeleitet (vgl. Art. 150 Abs. 2 StPO).

E. 4.4

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch Art. 102 Abs. 1 StPO der Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Zusicherung der Anonymität vermittelt. Gemäss dieser Bestimmung trifft die Verfahrensleitung bei der Akteneinsicht die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechnete Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Ob ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich der Identität der Anzeigerstatterin besteht, ergibt sich indessen nicht aus Art. 102 Abs. 1 StPO, sondern aus Art. 149 Abs. 1 StPO (vgl. vorne E. 4.1). Es wurde vorstehend dargelegt, weshalb vorliegend kein Anspruch auf Zusicherung der Anonymität besteht.

E. 5

Da die Voraussetzungen für die Zusicherung der Anonymität nicht gegeben sind, erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist deshalb abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.